

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/070/17

öffentlich

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Welterbestadt Quedlinburg für das Haushaltsjahr 2018

Erstellungsdatum: 12.12.2017

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

11.01.2018	Ortschaftsrat Bad Suderode	Vorberatung
16.01.2018	Ortschaftsrat Gernrode	Vorberatung
18.01.2018	Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss Quedlinburg	Vorberatung
23.01.2018	Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss Quedlinburg	Vorberatung
25.01.2018	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss Quedlinburg	Vorberatung
31.01.2018	Haupt- und Finanzausschuss Quedlinburg	Vorberatung
15.02.2018	Stadtrat Quedlinburg	Entscheidung

Beschluss:

Der Stadt beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Welterbestadt Quedlinburg für das Haushaltsjahr 2018.

Einreichende Fraktion:			
Erarbeitet durch:	Walter, Nicole	<i>gez. N. Walter</i>	12.12.17
Erforderliche Mitzeichnungen:	0.1 Personalwesen, Städtische Museen, Archiv, IuK	<i>gez. Goldbeck</i>	12.12.17
	0.2 Koordination Ortschaftstätigkeit, Sonderaufgaben Bau, Vermögenserfassung, Außenstelle Gernrode	<i>gez. Voigt</i>	13.12.17
	2 Recht, Ordnung, Kultur und Bürgerservice	<i>gez. W. Scheller</i>	13/12/17
Verantwortlicher Fachbereich:	3 Bauen und Stadtentwicklung	<i>gez. Th. Malnati</i>	13-12-2017
	1 Finanzen und Bildung	<i>gez. Frommert</i>	13/12/17
Oberbürgermeister	Frank Ruch	<i>gez. F. Ruch</i>	13.12.17

Sachverhalt:

Der Haushaltsplan stellt nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) und der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) die für die Wirtschaftsführung der Gemeinde maßgebende, produktorientierte Zusammenstellung der im Haushaltsjahr zu erbringenden Leistungen und die hierfür veranschlagten Erträgen und Aufwendungen im Ergebnisplan sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan dar.

Der Haushaltsplan ist für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

Entsprechend § 102 KVG LSA ist die Haushaltssatzung durch den Rat nach öffentlicher Beratung zu beschließen und der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Mit der Vorlage der Haushaltssatzung 2018 wird der Forderung des § 98(3) KVG LSA, den Haushaltsausgleich im Ergebnisplan zu erreichen, erfüllt.

Auf Grund des Umfangs der Unterlagen ist der Haushaltsplan - als Anlage zur Vorlage - im Ratsinformationssystem „Session“ eingestellt bzw. im Büro des Stadtrates einsehbar.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/> freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Ergebnisplan BUst EUR	<input type="checkbox"/> Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ Folgekosten <input type="checkbox"/> keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs-ermächtigungen <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	Folgejahre	Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR

Anlagen:

- Anlage 1 – Haushaltssatzung 2018
- Anlage 2 – Vorbericht zum Haushaltsplan 2018
- Anlage 3 – Haushaltsplan 2018